



## **Allgemeine Informationen zur Aufnahme von ePapern in Ergänzung zu den Richtlinien** (Auszüge aus dem Regel-Leitfaden, Kapitel ePaper)

Für die Anmeldung einer ePaper-Ausgabe ist ein Antrag zu stellen sowie ein ständiger kostenfreier IVW-Zugang zu dem Angebot ggf. über alle Angebotsplattformen einzurichten. Darüber hinaus ist zu einem Erscheinungstag ein Belegexemplar (bei Zeitschriften) bzw. ein Satz Belegexemplare (bei Zeitungen) erforderlich, um die 1:1-Identität des Werbeträgers zu prüfen.

Zusammen mit der Antragstellung muss die Preisgestaltung des ePapers dargelegt werden (Angebots- und Verkaufsplattformen nebst Bezugsarten und -Preisen).

Für die Meldung und Ausweisung von ePaper-Ausgaben gelten die Bestimmungen der "Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle" und die "Ergänzenden Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle - ePaper-Ausgaben".

Auch die Auflagenzahlen der ePaper-Ausgaben müssen als Quartalsdurchschnitt gemeldet werden (siehe hierzu auch Ziffer 15 der oben genannten "Ergänzenden Bestimmungen").

Sofern dem ePaper-Kunden der Zugriff auf alle Ausgaben eingeräumt wird, erfolgt die Ausweisung ausschließlich für die Titel-/Gesamtbelegung. Dies gilt auch für die Fälle, in denen nur ein Vertriebsweg (Abo oder EV) das erweiterte Zugriffsrecht vorsieht. Ist der Zugriff grundsätzlich über alle Vertriebswege auf eine Ausgabe eingeschränkt, erfolgt die Ausweisung sowohl für die Einzelbelegungseinheit als auch für die Titel-/Gesamtbelegung.

Zu den Abonnements zählen nur die Exemplare, die zum vollen Abonnementpreis der ePaper-Ausgabe an Einzelbezieher abgegeben werden. Ferner muss zur Anerkennung von ePaper-Abonnements der Preis des ePapers mindestens 50 % des jeweiligen Preises des Printprodukts betragen. Der ePaper-Abonnementpreis muss offenkundig und beispielsweise im Impressum, in einer Preisliste etc. allgemein zugänglich sein.

ePaper-Exemplare, die in Kombination mit einem Abonnement der gedruckten Ausgabe zu einem gegenüber dem vollen ePaper-Abo-Preis - ermäßigten Preis abgegeben werden, können nicht in der Rubrik Abonnement berücksichtigt werden; sie zählen ausschließlich zum Sonstigen Verkauf, sofern mindestens 10% des regulären Preises des Printprodukts erzielt werden.

Hierzu folgendes Beispiel:

regulärer Abo-Preis Print	mtl. 30 Euro	= Abo-Auflage
regulärer Abo-Preis ePaper	mtl. 20 Euro	= Abo-Auflage
	(50 % Mindestpreis im Vergleich zu Print erfüllt)	

Kombinationsangebot:

Abo Print- und ePaper-Ausgabe	mtl. 37 Euro	
Preisanteil Print	= 30 Euro	= Abo-Auflage
Preisanteil ePaper	= 7 Euro	= Sonstiger Verkauf
	(10 % Mindestpreis im Vergleich zu Print erfüllt)	

In der Rubrik EV-Lieferung können nur die Exemplare gemeldet werden, die im Einzelverkauf zum vollen ePaper-EV-Preis abgesetzt werden und zu mindestens 50 % des jeweiligen Copypreises der gedruckten Ausgabe verkauft werden. Der Einzelverkaufspreis der ePaper-Ausgabe muss ebenfalls offenkundig sein.

In der Rubrik Bordexemplare werden die ePaper-Exemplare gemeldet, die an Verkehrsunternehmen oder deren Dienstleister zur Bereitstellung für ihre Passagiere verkauft werden. Der Mindestpreis pro Exemplar/Nutzungsrecht beträgt 10 % des Copypreises des Print-Produkts.

In der Rubrik Sonstiger Verkauf sind alle die ePaper-Exemplare zu melden, die weder den Abonnements, dem Einzelverkauf noch den Bordexemplaren zugeordnet werden können; hierzu zählen insbesondere auch die bereits genannten Exemplare aus Kombinationsabonnements mit der gedruckten Ausgabe zu reduziertem Preisanteil und mit einem Mindesterloß von 10 % des korrespondierenden Preises des Print-Produkts.

Gezählt werden nur bezahlte Zugriffsrechte auf ePaper; kostenfreie Zugriffsberechtigungen werden in der Ausweisung nicht berücksichtigt. Als bezahlte Zugriffsrechte gelten auch an Verkehrsunternehmen und deren Dienstleister verkaufte und deren Kunden bereitgestellte Rechte (Bordexemplare).

Aufgrund des "davon"-Ausweises sind die folgenden Hinweise in Bezug auf die Gesamtmeldung zu beachten:

#### Meldeverfahren

Die Meldungen erfolgen auf zwei Meldeformularen; die Gesamtmeldung des Titels/der Ausgabe mit der Printauflage und den ePaper-Auflagen als Summen in den Verkaufsrubriken Abonnement, Einzelverkauf-Lieferung, Bordexemplare und Sonstiger Verkauf, und die gesonderte ePaper-Meldung.

#### Gesamtmeldung Print und ePaper

Aufgrund des "davon"-Ausweises von ePapern umfasst die "Haupt"-Meldung des entsprechenden Titels bzw. der entsprechenden Ausgabe immer auch das jeweilige ePaper. Zu melden ist also die Summe aus Printprodukt und digitalem Produkt in den Verkaufsrubriken. Daraus ergibt sich folgendes Vorgehen für die Plausibilitätsprüfung der Gesamtmeldung:

$$\begin{aligned} &(\text{Abonnement} + \text{EV-Lieferung} + \text{Bordexemplare} + \text{Lesezirkelstücke (bei Zeitschriften)} \\ &\quad + \text{Sonstiger Verkauf} + \text{Freistücke} + \text{Restexemplare} \\ &\quad \textit{minus} \text{ ePaper-Gesamtverkauf} = \text{Druckauflage.} \end{aligned}$$